

Team München e.V.

Fi n a n z – u n d B e i t r a g s o r d n u n g

(Stand: 17. Juli 2010; geändert durch MV vom 15. Juli 2010)

§ 1 Finanz- und Beitragshoheit

- (1) Team München erhebt unter Beachtung der satzungsgemäßen Bestimmungen zur Finanzierung der Vereinsziele und -aufgaben von der Gesamtheit seiner Mitglieder Beiträge.
- (2) Die Erhebung des Grundbeitrages und der Spartenbeiträge obliegt ausschließlich dem Vereinsvorstand, namentlich dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Genehmigte Ausgaben und Einnahmen werden ausschließlich über den Vorstand von Team München e. V. abgewickelt. Die Mittelzuweisung erfolgt nach der jeweils vereinbarten Finanz und Budgetplanung durch den Vorstand, namentlich den/die Schatzmeister/in. Konten führt ausschließlich der Vorstand.

§ 2 Allgemeine Finanzplanung

- (1) Der Erweiterte Vorstand berät auf Vorschlag der Spartenvorstände ein Budget für den Gesamtverein und die Sparten für die Dauer eines Kalenderjahres. Der Erweiterte Vorstand fällt die Budget-Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer Erweiterten Vorstandssitzung. Stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme pro Kopf sind in der Erweiterten Vorstandssitzung die Vorstandsmitglieder und jeweils ein Vertreter jeder offiziell gegründeten Sparte gemäß § 1 Abs. 2 der Spartenordnung. Dieses Budget wird auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes vom Vorstand spätestens im Dezember für das folgende Kalenderjahr verabschiedet.
- (2) Die laufende Finanzplanung beinhaltet auf der Basis
 - aktualisierter Mitgliederzahlen
 - bestehender Guthaben und Überschüsse aus dem Vorjahr
 - planbarer prognostizierter Einnahmen
 - planmäßiger Kosten, z. B. für Hallennutzung, Turnierausgaben, Ausstattungskosten u. ä. Budgets über Ausgaben und Einnahmen für den Gesamtverein und die Sparten. Die Budgets dürfen keine geplanten Verluste ausweisen.
- (3) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben, z. B. die Ausrichtung spartenübergreifender Turniere, die Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Eurogames u. ä.), zusätzlich befristete Einzelbudgets verabschieden.
- (4) Die Vorgaben der Budgetplanung sind für Vorstand und Spartenvorstände verbindlich.
- (5) Der Erweiterte Vorstand schreibt die Finanz- und Budgetplanung auf seinen Sitzungen regelmäßig fort und kann diese aktualisieren.

§ 3 Budgets / Kontierung

- (1) Für die Sparten werden innerhalb der Vereinsbuchführung jeweils einzelne interne Konten geführt. Diesen Konten werden die vereinbarten Budgets für die Sparten verbucht.
- (2) Den Sparten werden zu ihrer ausschließlichen Verwendung solche Sondervermögen verbucht, die sie aus früheren Vereinsauflösungen in den Verein Team München e. V. eingebracht haben und Einnahmen, die, z. B. als zweckgebundene Spenden, ausdrücklich ganz oder teilweise nur ihnen zugewendet werden oder die sie im Rahmen der Finanzplanung erwirtschaften.
- (3) Jeder Spartenvorstand erhält jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Spartenfinanzen.

§ 4 Veranstaltungsentgelte

Für einzelne Sportveranstaltungen oder andere dem Satzungszweck dienende Veranstaltungen können von den Spartenvorständen im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Deckung der Kosten anstelle des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlich zum Beitrag Entgelte erhoben werden.

Team München e.V.

Fi n a n z – u n d B e i t r a g s o r d n u n g

(Stand: 17. Juli 2010; geändert durch MV vom 15. Juli 2010)

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für jedes aktive Mitglied beträgt 100 Euro (in Worten: hundert Euro). Der Jahresbeitrag kann in einzelnen Sportarten aufgrund eines Zusatzbeitrages höher liegen.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag und gegen entsprechenden Nachweis für Studenten, Schüler, Auszubildende, Rentner, Behinderte und andere Mitglieder eine Ermäßigung des Beitrages gewähren. Der ermäßigte Beitrag beträgt 50% vom regulären Jahresbeitrag. Der Nachweis für die Berechtigung zum Erhalt des ermäßigten Beitrages ist unaufgefordert vom Mitglied spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres dem/der Schatzmeister/in zur Kenntnis zu bringen, da ansonsten ab 1. Januar des nächsten Jahres der reguläre Jahresbeitrag fällig und zahlbar ist.
- (3) Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nicht aktiv nutzen, dem Verein aber verbunden bleiben wollen, z.B. an den Informationen teilhaben (Newsletter o.ä.) und an den Vereinsfeiern teilnehmen möchten, sind so genannte passive Mitglieder bzw. Fördermitglieder. Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder/Fördermitglieder beträgt 40 Euro (in Worten: vierzig Euro). Dieser Beitrag gilt auch für Mitglieder, die ausschließlich reine Outdoor - Sportarten ausüben wie z.B. Laufen, Wandern, Radsport und Golfen.
- (4) Der Jahresbeitrag wird bei Beginn der Mitgliedschaft bis zum 31.07. des laufenden Jahres in voller Höhe erhoben, ab dem 01.08. des laufenden Jahres wird 50% des Jahresbeitrages erhoben. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages, bei Austritt im laufenden Jahr, auch nur teilweise, erfolgt nicht.
- (5) Mahngebühren werden wie folgt erhoben:
 - für die 1. Mahnung EUR 4,00
 - für die 2. Mahnung mit der Ankündigung des automatischen Trainingsaus- schlusses EUR 7,00
 - für die Ankündigung des Vereinsausschlusses EUR 9,00
 - für die Mitteilung des Vereinsausschlusses EUR 11,00Anfallende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Vereinsmitglieds.
- (6) Ehrenamtliche Ausbilder, Übungsleiter und Trainer können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 6 Härtefälle

Ist ein Mitglied aus materiellen Gründen vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag aufzubringen, kann der Vorstand auf Antrag die Zahlung des Beitrages befristet oder unbefristet aussetzen. In besonderen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7 Fördermitglieder

Für Fördermitglieder gem. § 2 Abs. 9 der Satzung gilt mindestens der Jahresbeitrag gem. § 5 (3)

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Zahlungsweise

Mitgliedsbeiträge werden unbar, möglichst per Lastschriftverfahren und für ein Jahr im Voraus bezahlt.